

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Hauptsatzung der Stadt Tanna**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 12.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tanna vom 17.05.2019 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

### **Artikel 2**

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Monat für die Ortsteilbürgermeister mit Ortsteilen

bis zu	500 Einwohnern	215,00 Euro
von 501	bis 1000 Einwohnern	270,00 Euro
von 1001	bis 2000 Einwohnern	330,00 Euro

und für den 1. Beigeordneten pro Monat 250,00 Euro, sowie für den 2. Beigeordneten 90,00 Euro.

### **Artikel 3**

§ 12 wird folgende Fassung angefügt :

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2 Satz 2.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.09.2019 in Kraft.

Stadt Tanna, 15.05.2020

Seidel  
Bürgermeister